

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Uw Bed Professional BV

01.07.2023

1. ALLGEMEIN

1. Für alle unsere Angebote, Vereinbarungen und deren Ausführung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen müssen mit uns ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
2. Unter „Gegenpartei“ wird in diesen Bedingungen jede (juristische) Person verstanden, die mit unserem Unternehmen einen Vertrag über den Kauf bei uns und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch uns und/oder einen Auftrag an uns abgeschlossen hat oder abschließen möchte, sowie, außer ihr, ihr(e) Vertreter, Bevollmächtigte(r), Zessionar(e) und Erben.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gegenpartei finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt.
4. Wenn wir mit der Gegenpartei einen Vertrag geschlossen haben, in dem die Anwendbarkeit dieser Bedingungen vereinbart wurde, gelten diese Bedingungen auch für alle weiteren Aufträge, die von der Gegenpartei mündlich, telefonisch, telegrafisch, per E-Mail oder auf andere Weise erteilt werden, ungeachtet einer schriftlichen Bestätigung unsererseits.

2. ANGEBOTE

1. Alle unsere Angebote sind unverbindlich, es sei denn, sie enthalten eine Frist für die Annahme.
2. Alle Preislisten, Broschüren und sonstigen Angaben, die mit einem Angebot übermittelt werden, sind so genau wie möglich angegeben. Diese sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.
3. Wir behalten uns das Recht vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder per Nachnahme zu liefern.

3. VEREINBARUNG / VERTRAG

1. Enthält ein Angebot ein freibleibendes Angebot und wird dieses angenommen, so sind wir berechtigt, dieses Angebot in jedem Fall innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang der Annahme zu widerrufen.
2. Wir sind erst gebunden, wenn und soweit wir einen Auftrag schriftlich angenommen haben und die Ausführung des Vertrages unsere mündliche Annahme erkennen lässt; spätere Zusatzvereinbarungen oder Bestätigungen, die von der schriftlichen Annahme im vorgenannten Sinne abweichen, sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich angenommen oder bestätigt werden.
3. Bei oder nach Abschluss des Vertrags sind wir berechtigt, von der Gegenpartei vor der (weiteren) Erfüllung Sicherheit für die Erfüllung sowohl der Zahlungs- als auch der sonstigen Verpflichtungen zu verlangen.
4. Geringfügige Abweichungen von den gezeigten Abbildungen, dem Originalentwurf, der Zeichnung, der Kopie oder dem Modell oder des Musters ohne Qualitätsminderung berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu einem Schadenersatzanspruch.
5. Wir sind befugt, wenn wir dies für notwendig oder wünschenswert halten, andere Personen mit der ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrages zu beauftragen.

4. PREISE

1. Sofern nicht anders angegeben, sind alle Preisangaben freibleibend.
2. Sofern nicht anders angegeben, sind unsere Preise:
 - auf der Grundlage der Höhe der Einkaufspreise, Frachten, Versicherungsprämien und sonstigen Kosten, die zum Zeitpunkt des Angebots bzw. der Bestellung gelten;
 - auf der Grundlage der Lieferung ab unserem Werk, Lager oder einem anderen Lagerort;
 - ohne Umsatzsteuer, Einfuhrabgaben, sonstige Steuern, Abgaben und Zölle;
 - in Euro angegeben, eventuelle Wechselkursänderungen werden weitergegeben.
3. Im Falle einer Erhöhung eines oder mehrerer kostenpreisbestimmender Faktoren, wie z. B. Anstieg des US-Dollars und Erhöhung der Rohstoffpreise, sind wir berechtigt, den Auftragspreis unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu erhöhen.
4. Vereinbarungen über Preissenkungen und/oder Preiserhöhungen sind nur nach unserer schriftlichen Zustimmung verbindlich.
5. Bei zusammengesetzten Angeboten besteht keine Verpflichtung, einen Teil der Gesamtleistung zu dem für diesen Teil im Angebot angegebenen Betrag oder zu einem verhältnismäßigen Teil des für das Ganze angegebenen Preises zu liefern.

5. LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab unserem Werk oder einem anderen vereinbarten Ort, an dem sich die Ware zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befindet.
2. Eine Lieferung in die Wohnung bzw. den Betrieb der Gegenpartei erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall sind wir berechtigt, die mit der Lieferung und dem Transport verbundenen Kosten der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.
3. Die von uns angegebenen Lieferzeiten sind nicht als Fristen zu verstehen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Im Falle einer verspäteten

Lieferung müssen wir daher schriftlich in Verzug gesetzt werden, wobei die Gegenpartei uns eine angemessene Frist zur Erfüllung unserer Verpflichtungen einräumen muss.

4. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde und wir im Besitz der erforderlichen Unterlagen, Daten usw. sind und wir von der Gegenpartei den Betrag erhalten haben, der laut Vertrag vor Beginn der Arbeiten im Voraus zu zahlen ist.
5. Bei Aufträgen nach weiteren Anweisungen, Genehmigungen oder Beistellungen von benötigten Produkten, Materialien und/oder Zeichnungen beginnt die Lieferfrist erst, wenn wir die weiteren Anweisungen, Genehmigungen oder Produkte und Materialien von der Gegenpartei erhalten haben.

6. Der Zeitpunkt der Lieferung ist der Zeitpunkt, an dem wir die Waren in die Verfügungsgewalt der Gegenpartei gebracht haben, oder der Zeitpunkt, an dem wir die Gegenpartei darüber informiert haben, dass die Waren an einem bestimmten Ort zur Verfügung gestellt wurden.
7. Wenn die Gegenpartei die Waren nach Ablauf der in Absatz 6 genannten Lieferfrist nicht abgenommen hat, werden wir die Gegenpartei schriftlich in Verzug setzen und ihr noch eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Nimmt die Gegenpartei nach Ablauf dieser angemessenen Frist die Ware nicht ab, so lagern wir sie auf ihre Kosten und ihr Risiko. Wenn die Waren einem raschen Verfall oder einer Verschlechterung ausgesetzt sind oder wenn ihre Erhaltung erhebliche Unannehmlichkeiten oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, sind wir zum (privaten) Verkauf dieser Waren berechtigt. Der Erlös aus dem Verkauf der betreffenden Waren tritt dann an die Stelle dieser Waren, wobei wir uns das Recht vorbehalten, den Schaden und die Kosten, die uns durch den Verzug der Gegenpartei entstanden sind, mit dem Verkaufserlös zu verrechnen.
8. Abrufaufträge, d. h. Aufträge, bei denen der Zeitpunkt der Lieferung von einem Abruf der Gegenpartei abhängig gemacht wird, müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet vom Tag des Abschlusses des Kaufvertrags oder einer anderen ausdrücklich vereinbarten Frist, vereinbart, abgerufen und abgenommen werden, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Durch den bloßen Ablauf der Frist ist die Gegenpartei in Verzug und sind wir berechtigt, die nicht abgeholten Waren der Gegenpartei in Rechnung zu stellen. Für Abrufaufträge gilt Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Bedingungen.

6. TRANSPORT, RISIKO

1. Wenn mit der Gegenpartei ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Waren an den Sitz bzw. Betrieb der Gegenpartei geliefert werden, wird die Art und Weise des Transports, des Versands, der Verpackung usw., wenn uns von der Gegenpartei keine weiteren Anweisungen erteilt wurden, von uns als gutem Kaufmann bestimmt. Hat die Gegenpartei besondere Wünsche in Bezug auf den Versand, so werden die Mehrkosten dafür der Gegenpartei bei Vertragsabschluss gesondert mitgeteilt, und diese Mehrkosten gehen auf ihre Rechnung.
2. Der Transport der Waren erfolgt stets auf Kosten und Risiko der Gegenpartei. Auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, geht das Transportrisiko zulasten der Gegenpartei, auch wenn der Spediteur verlangt, dass Frachtbriefe, Transportadressen usw. die Klausel enthalten, dass alle Transportschäden auf Kosten und Risiko des Absenders gehen. Die Gegenpartei muss sich gegen dieses Transportrisiko ordnungsgemäß versichern.
3. Die Gegenpartei kann Verpackungen, die sich noch in gutem Zustand befinden, frankiert zurücksenden, woraufhin wir sie für den gleichen Betrag, für den die Verpackung berechnet wurde, zurücknehmen.
4. Wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass das Transportrisiko zu unseren Lasten geht, oder wenn, aus welchem Grund auch immer, eine Berufung auf Artikel 6 Absatz 2 fehlschlägt, sind wir zu keiner weiteren Entschädigung verpflichtet als zu dem Betrag, der uns im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung der betreffenden Güter während des Transports vom Spediteur oder dem Versicherer erstattet wird. Gegebenenfalls treten wir auf Verlangen der Gegenpartei unsere Forderung gegenüber dem Spediteur oder der Versicherungsgesellschaft an die Gegenpartei ab.

7. HÖHERE GEWALT

1. Unter höherer Gewalt ist in diesem Zusammenhang jeder vom Willen der Parteien unabhängige oder unvorhersehbare Umstand zu verstehen, aufgrund dessen die Erfüllung des Vertrages von der Gegenpartei vernünftigerweise nicht mehr verlangt werden kann. Unter „höherer Gewalt“ sind in jedem Fall zu verstehen: Streiks, übermäßige Fehlzeiten unseres Personals, Transportschwierigkeiten, Feuer, staatliche Maßnahmen, darunter in jedem Fall Ein- und Ausfuhrverbote, Quotenbeschränkungen und Betriebsstörungen in unserem Unternehmen oder bei unseren Zulieferern sowie die Nichterfüllung durch unsere Zulieferer, aufgrund derer wir nicht (mehr) in der Lage sind, unsere Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei zu erfüllen.
2. Im Falle höherer Gewalt sind wir nicht in Verzug und haben das Recht, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen, wenn und soweit eine vorübergehende Unmöglichkeit besteht, unsere Verpflichtungen zu erfüllen, oder den Vertrag endgültig aufzulösen, wenn und soweit eine dauerhafte Unmöglichkeit besteht, unsere Verpflichtungen zu erfüllen. Im Falle höherer Gewalt hat die Gegenpartei keinen Anspruch auf Schadenersatz.
3. Wir sind berechtigt, eine Vergütung für die Leistungen zu verlangen, die bei der Ausführung des betreffenden Vertrags erbracht wurden, bevor der die höhere Gewalt verursachende Umstand eintrat.

8. HAFTUNG

1. Unsere Haftung für Schäden ist auf einen Betrag in Höhe des Nettorechnungswertes der gelieferten Waren oder Dienstleistungen oder, falls dieser höher ist, auf den Betrag, für den wir versichert sind, begrenzt.
 2. Geschäftsverluste sind nicht entschädigungsfähig. Die Gegenpartei muss sich bei Bedarf gegen solche Schäden versichern.
 3. Wenn das Verhältnis zwischen der von der Gegenpartei zu erbringenden Leistung und dem Ausmaß des von der Gegenpartei erlittenen Schadens dazu Anlass gibt, wird der von uns zu ersetzende Schaden gemindert.
 4. Wir haften nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Beauftragten verursacht werden.
 5. Wir haften nicht für Schäden an Materialien und/oder Sachen, die uns von der Gegenpartei zur Verarbeitung oder Umgestaltung zur Verfügung gestellt werden, wenn die Gegenpartei uns nicht spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich über die Behandlung, die Eigenschaften, die Qualität, die Zusammensetzung und die Anwendungsformen der zur Verfügung gestellten Sachen informiert hat.
 6. Soweit von uns Zusagen oder Garantien hinsichtlich der Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware gemacht wurden [wie z. B. die Zugfestigkeit des von uns gelieferten schweren Bandes], gelten diese Zusagen oder Garantien nur für die von uns angegebene Dauer und solange sich die Ware in dem von uns gelieferten Zustand befindet. Jede Verpflichtung oder Garantie erlischt, sobald die von uns gelieferten Gegenstände be- oder verarbeitet werden oder Teil eines größeren Ganzen werden. Insbesondere werden dann die Verpflichtungen in Bezug auf die Zugfestigkeit von z. B. schweren Bändern hinfällig. Wir haften nicht für Schäden, die der Gegenpartei oder Dritten in diesem Zusammenhang entstehen. Die Gegenpartei stellt uns von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 9. REKLAMATIONEN**
1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferten Waren sofort bei der Lieferung auf eventuelle Mängel oder sichtbare Schäden zu prüfen oder diese Prüfung nach unserer Mitteilung, dass die Waren der Gegenpartei zur Verfügung stehen, vorzunehmen.
 2. Reklamationen werden von uns nur dann bearbeitet, wenn die Gegenpartei uns diese innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Waren oder Dienstleistungen schriftlich mitgeteilt hat, unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Reklamation sowie des Zeitpunkts und der Art der Feststellung des Mangels.
 3. Reklamationen hinsichtlich der Rechnungen müssen ebenfalls schriftlich und innerhalb von 8 Tagen nach Versand der Rechnungen eingereicht werden.
 4. Nach Ablauf dieser Frist(en) wird davon ausgegangen, dass die Gegenpartei die gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen bzw. die Rechnung genehmigt hat. In diesem Fall werden die Reklamationen von uns nicht mehr berücksichtigt.
 5. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels werden keine weiteren Reklamationen von Waren akzeptiert, die von der Gegenpartei in irgendeiner Weise bearbeitet wurden. Die Einreichung einer Reklamation entbindet die Gegenpartei nicht von ihren Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber.
 6. Die Rückgabe der gelieferten Waren kann nur nach unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis unter von uns zu bestimmenden Bedingungen erfolgen.
- 10. EIGENTUMSVORBEHALT, FORDERUNGSRECHT UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**
1. Alle gelieferten und zu liefernden Waren bleiben unser Eigentum. Das Eigentum geht erst dann auf die Gegenpartei über, wenn alle Forderungen, die wir gegenüber der Gegenpartei aufgrund der erbrachten Lieferungen oder Leistungen haben oder haben werden, einschließlich der in Artikel 3:92 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Forderungen, einschließlich der Zinsen und Kosten, vollständig beglichen worden sind.
 2. Solange das Eigentum an den Waren nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, darf sie die Waren nicht verpfänden oder Dritten ein anderes Recht daran einräumen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit. Auf unser erstes Ersuchen hin verpflichtet sich die Gegenpartei, an der Begründung eines Pfandrechts für Forderungen mitzuwirken, die die Gegenpartei aufgrund des Weiterverkaufs gegenüber ihren Kunden erwirbt oder erwerben wird.
 3. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit der gebotenen Sorgfalt und als unser erkennbares Eigentum zu verwahren.
 4. Wir sind jederzeit berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, die sich noch im Besitz der Gegenpartei befinden, von der Gegenpartei oder ihren Besitzern abzuholen oder abholen zu lassen, wenn die Gegenpartei mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder zu geraten droht. Die Gegenpartei gewährt uns jederzeit freien Zugang zu ihrem Gelände und/oder ihren Gebäuden, damit wir unsere Waren kontrollieren und/oder unsere Rechte ausüben können. Verweigert die Gegenpartei trotz schriftlicher Mahnung die Mitwirkung bei der Abholung der gelieferten Waren, so verwirkt sie eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro für jeden Tag, an dem sie in Verzug ist bzw. bleibt.
 5. Wir haben das Recht, Waren der Gegenpartei in unserem Besitz zu behalten, bis alles, was die Gegenpartei uns schuldet, bezahlt ist, unabhängig davon, ob sich die von der Gegenpartei erteilten Aufträge auf die vorgenannten oder andere Waren der Gegenpartei beziehen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht uns auch im Falle des Konkurses der Gegenpartei zu.
- 11. ZAHLUNG**
1. Wir sind berechtigt, vollständige oder teilweise Voraus- oder Zwischenzahlung oder jede andere Form der Sicherheit zu verlangen, die wir für angemessen halten.
 2. Die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder Verrechnung erfolgen. Maßgeblich ist der auf unseren Kontoauszügen angegebene Wertstellungstag, der als Zahlungstag gilt.
 3. Die Zahlungsbedingungen werden bei jeder Bestellung bestätigt und sind auf jeder Auftragsbestätigung angegeben. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, von diesen Bedingungen ohne vorherige Rücksprache und schriftliche Bestätigung abzuweichen.
 4. Bleibt ein Rechnungsbetrag oder eine Vorschussrechnung unbezahlt, sind wir berechtigt, die weiteren Arbeiten einzustellen.
5. Jede von der Gegenpartei geleistete Zahlung dient in erster Linie zur Begleichung der uns entstandenen Inkasso- und/oder Verwaltungskosten, dann zur Begleichung der von der Gegenpartei geschuldeten Zinsen und wird anschließend auf die ältesten offenen Forderungen angerechnet.
- 12. ZINSEN UND KOSTEN**
1. Die im vorigen Artikel genannten Zahlungstermine sind Fristen. Die Gegenpartei ist daher nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist ohne Inverzugsetzung in Verzug. Sobald die Gegenpartei in Verzug ist, schuldet sie Zinsen in Höhe von 4 % pro (Teil eines) Monat auf den ausstehenden Betrag ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der vollständigen Zahlung.
 2. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die uns entstehen, gehen zulasten der Gegenpartei. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden nach dem von der niederländischen Anwaltskammer angewandten Inkassotarif berechnet, mindestens jedoch mit 750 Euro. Die Gerichtskosten werden in Höhe der uns tatsächlich entstandenen Prozesskosten festgestellt.
- 13. AUFLÖSUNG UND AUSSETZUNG**
1. Wenn die Gegenpartei mit einer Verpflichtung aus dem Gesetz, diesen Bedingungen oder dem Vertrag in Verzug ist, werden unsere Forderungen sofort fällig und wir sind berechtigt, den Vertrag nach eigenem Ermessen aufzulösen, indem wir die Gegenpartei schriftlich davon in Kenntnis setzen, oder unsere Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen.
 2. In Fällen, in denen die Gegenpartei:
 - a. für zahlungsunfähig erklärt wird, auf sein Vermögen verzichtet, einen Antrag auf Zahlungsaufschub stellt, sein Vermögen ganz oder teilweise beschlagnahmt wird,
 - b. oder er stirbt oder unter Vormundschaft gestellt wird
 - c. oder er sein Unternehmen oder einen wesentlichen Teil davon aufgibt oder überträgt, einschließlich der Einbringung seines Betriebes in eine zu gründende oder bereits bestehende Gesellschaft, oder ändert er den Zweck seines Betriebes, so werden alle Forderungen sofort fällig, und wir sind berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen (ganz oder teilweise) auszusetzen, bis die Gegenpartei Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen geleistet hat.
- 14. GEISTIGES EIGENTUM**
1. Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Beschreibungen, Fotos usw., die von uns im Auftrag der Gegenpartei angefertigt wurden, dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder ganz noch teilweise vervielfältigt oder Dritten gezeigt oder zur Verfügung gestellt oder zu irgendeinem Zweck verwendet werden. Die Gegenpartei haftet uns gegenüber für Schäden, die dadurch entstehen, dass Dritte die vorgenannten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen einsehen können oder Zugang zu ihnen haben. Die von uns oder in unserem Auftrag angefertigten Zeichnungen usw. sind auf erstes Anfordern unverzüglich zurückzugeben. Wir haften in keiner Weise für Fehler in Zeichnungen usw., die von der Gegenpartei für die Ausführung des Vertrages zur Verfügung gestellt wurden.
 2. Werden bei der Ausführung eines Auftrages von der Gegenpartei zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Warenzeichen, Daten oder Beratungen verwendet und werden dadurch gewerbliche Muster, Nutzungsrechte, Patentrechte, Urheberrechte, Markenrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt, so hat die Gegenpartei uns von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Grund gegen uns geltend gemacht werden.
 3. Beanstandet ein Dritter die Herstellung und/oder Lieferung unter Berufung auf ein geltend gemachtes Recht, sind wir ohne weiteres berechtigt, die Herstellung und/oder Lieferung mit sofortiger Wirkung einzustellen und von der Gegenpartei die Erstattung der entstandenen, gegebenenfalls um einen Schaden erhöhten Kosten zu verlangen, ohne selbst schadenersatzpflichtig zu sein.
- 15. ANWENDBARES RECHT UND STREITIGKEITEN**
1. Auf alle unsere Angebote, Verträge und deren Ausführung findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
 2. Alle Streitigkeiten, auch solche, die nur von einer Partei als solche angesehen werden, die sich aus dem Vertrag, für den diese Bedingungen gelten, oder aus den fraglichen Bedingungen selbst und ihrer Auslegung oder Ausführung ergeben oder damit zusammenhängen, sowohl tatsächlicher als auch rechtlicher Art, werden von dem zuständigen Zivilgericht in unserem Niederlassungsgebiet entschieden, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen.
 3. Die Bestimmungen in Absatz 2 lassen unser Recht unberührt, den Streitfall dem nach den normalen Zuständigkeitsregeln zuständigen Zivilgericht vorzulegen oder, wenn innerhalb einer Woche nach einem entsprechenden Vorschlag unsererseits eine Einigung mit der Gegenpartei erzielt werden kann, den Streitfall durch ein Schiedsverfahren oder eine verbindliche Beratung zu regeln.

Uw Bed Professional BV hat seinen Sitz in Kaatsheuvel (Niederlande) und ist bei der nld. Handelskammer unter der Nummer 180806043 eingetragen.
 Sie erreichen uns unter der Telefonnummer +31 (0)88 33 22 310 oder per E-Mail: verkoop@uwbedpro.nl